

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

23 (6.3.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 23

Karlsruhe, den 6. März

1951



Ehre
seinem Andenken

UNSER BERUFSKAMERAD

HUGO NESENSOHN

Bahnunterhaltungsarbeiter bei der Bm Singen (Hohentwiel)

ist im Dienst tödlich verunglückt.

Inhalts-Verzeichnis

197 - 209

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 197 Kleiderkasse; Abgabepreise
198 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107)
hier: a) Lungenfachärztliche Untersuchung bei Einstellung in den Eisenbahndienst
b) Wiederholungsuntersuchungen auf Seh- und Hörvermögen
199 Wiedereinführung der Laufbahn der Schrankenwärter

III. Betrieb und Fahrplan

- 200 Betriebsleistungsermittlung; hier: Kraftwagenleistungen, Lok- und Triebwagenleistungen, Zugleistungen, Rangierleistungen
201 Betriebsleistungsermittlung; hier: Rangierzeiten nach dem Zeitennachweis A und B
202 Fahrplandrucksachen

IV. Verkehr

- 203 Behandlung von Zollsendungen auf dem Bestimmungsbahnhof
204 Berichtigung der Ausführungsbestimmungen zu den GBV I (DV 605)
205 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch
206 Höflichkeit im Fernsprechverkehr
207 Schlafwagenverkehr; hier: Schlafwagenübersicht ISG
208 Unregelmäßigkeiten im Durchfuhrverkehr (Transitverkehr); hier: Aussetzen von Wagenladungen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 209 Verzeichnis der Starkstromstoffe
— VdSt — (Dr.-Nr 259 92)

VIII. Nachrichten

- Handbücherei des Eisenbahnwesens
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

197 Kleiderkasse; Abgabepreise

5 H Klk 1 Uskp (ABl 23. 6. 3. 51.)

Der Abgabepreis für eine Waschjoppe und ein Dienstoberhemd wird ab 1. März 1951 auf 10.— DM je Stück festgesetzt.

Für die zum geordneten Bestelltermin am 15. 2. 1951 bei der Kleiderkasse vorliegenden Bestellungen über Waschjoppen und Dienstoberhemden wird noch der bisherige Abgabepreis von 8.— DM für die Waschjoppe und 9.— DM für das Dienstoberhemd erhoben.

198. Tauglichkeitsvorschrift (DV 107)

hier: a) Lungenfachärztliche Untersuchung bei Einstellung in den Eisenbahndienst
b) Wiederholungsuntersuchungen auf Seh- und Hörvermögen

5 Ps 106 Polu (ABl 23. 6. 3. 51.)

Zu a):

Auch die neue Tauvo verlangt vor jeder Einstellung in den Eisenbahndienst eine fachärztliche Untersuchung

auf Tuberkulose (§ 10 Abs 4). Die Kosten übernimmt von jetzt an die ED (§ 7). Die Bahnärzte werden diese lungenfachärztliche Untersuchung jedoch nur anordnen, wenn feststeht, daß der Bewerber für den Eisenbahndienst sonst tauglich ist.

Im Bericht über die Allgemeinuntersuchung (Vordruck 107.01) ist — wenn der Vordruck alter Art verwendet wird — bei Frage 25 hinter dem Wort „Besteht“ einzufügen: „auf Grund der Untersuchung durch den Lungenfacharzt“. Außerdem ist — darauf weisen wir im Zusammenhange hin — im Abschnitt I Frage 3 nach der Teilnahme am Arbeitsdienst und im Abschnitt II Frage 2 über die Unfruchtbarmachung zu streichen.

Bewerber, bei denen Tuberkulose festgestellt wird, können für den Bundesbahndienst nicht eingestellt werden (Tauvo § 1 Abs 1 und Abs 3 Buchst c). Die Dienststellenvorsteher haben daher bei der Prüfung des Vordrucks 107.01 hierauf zu achten.

Spätestens beim Abgang des Vordrucks 107.01 an den Bahnarzt melden uns die Dienststellen, die die Einstellungsuntersuchung veranlassen, nach folgendem Muster:

....., den.....
 (Dienststelle) (Ort)
 An die
ED (5 Ps 78) Karlsruhe
 Betrifft: Lungenfachärztliche Untersuchung bei
 Einstellung in den Eisenbahndienst.
 Wir haben für die nachstehend Aufgeführten die
 Einstellungsuntersuchung durch den Bahnarzt
 Dr. in
 veranlaßt.

OZ,	Zu- u Vorname	Geburts- tag	Wohnort Wohnung	Voraussichtliche Beschäftigung als
-----	---------------	-----------------	--------------------	---------------------------------------

Die Meldung (bisher an die Eisenbahn-Bezirksfürsorge) wurde in den meisten Fällen nicht erstattet. Dies führte zu zeitraubenden Rückfragen und verzögerte die Rechnungsanweisung. Wir möchten für die Zukunft beides vermieden haben.

Die **Amtsblatt-Verfügungen 332/49, 428/49 und 720/50** werden hiermit aufgehoben. In dem letzten Satz des Zusatzes zu § 20 (5) der Bahnarztordnung ist „Bezirksfürsorge“ durch „Direktion“ zu ersetzen. Bei § 10 (4) der neuen Tauvo ist auf diese Verf hinzuweisen.

Zu b):

Nach § 17 der neuen Tauvo haben wir die Wiederholungsuntersuchungen der Bediensteten der Tauglichkeitsgruppen A und B und ihrer Vertreter möglichst auf die einzelnen Jahre des fünfjährigen Zeitraumes zu verteilen. Mit Rücksicht darauf, daß die Neuordnung des Bahnarztwesens voraussichtlich Anfang nächsten Jahres eine andere Einteilung der Bahnarztbezirke bringt, begnügen wir uns damit, die in diesem Jahre erforderlichen Wiederholungsuntersuchungen — etwa gleichmäßig — auf die einzelnen Monate zu verteilen.

Alle Stellen melden dafür bis zum 15. 3. 1951 ihrem Amt — uns unmittelbar unterstellte Stellen zum gleichen Zeitpunkt an Ps 106 —, wieviele Bedienstete in den nächsten Monaten d Js — für jeden Monat besonders — mit der Wiederholungsuntersuchung auf das Seh- und Hörvermögen an der Reihe sind, und geben dabei den Bahnarzt an, der die Untersuchung durchführen soll.

Die Ämter stellen die Angaben, wie folgt, zusammen

Bahnarzt	Zahl der Bediensteten, deren Einstellungs- oder letzte Wiederholungsuntersuchung im Monat									
	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	d Js fünf Jahre zurückliegt

und legen uns das Ergebnis der Zusammenstellung bis zum 20. 3. 51 vor.

199 Wiedereinführung der Laufbahn der Schrankenwärter 3 H P 43 (ABl 23. 6. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf Nr 84 vom 26. 1. 1951 — Verf 3 H P 43 Pol 16 vom 15. 1. 1951 —

Zusatzbestimmung der ED K:

1. Zu Abschnitt I Ziff 3 und 7:

- Arbeiter im Schrankendienst, die
- unter den Personenkreis nach I 2 Abs 1 der o a Verfügung fallen,
 - sich am 1. 1. 51 mindestens 2 Jahre in diesem Dienst bewährt und
 - bis zu diesem Tage eine Eisenbahndienstzeit von mindestens 6 Jahren zurückgelegt haben,
- sind von den Dienststellen sofort, spätestens bis 1. 4. 1951 über das vorgesetzte Amt auf dem Vordruck nach Anlage 1 zu melden. Vordrucke gehen den beteiligten Stellen besonders zu. Den Meldungen sind die Personalpapiere, die ordnungsmäßig und vollständig nach den Bestimmungen der Bepa (§ 15) zu ordnen sind, beizufügen. Auf lückenlose Ausfüllung der Spalte 11 des Personalienbogens — Beschäftigungsgang — muß besonderer Wert gelegt werden. Zu Spalte 11 des Vordrucks der Anlage 1 muß ein bahnärztliches Zeugnis vorliegen, daß der Bedienstete für schwere körperliche Arbeiten untauglich geworden ist. Bei Eisenbahn-Unfallverletzten und Kriegsbeschädigten (mindestens

Versehrtenstufe I = 30%) ist darauf zu achten, daß die entsprechenden Unterlagen hierüber den Personalpapieren beiliegen.

2. Zu Abschnitt I Ziff 6:

Wegen Feststellung der vollen praktischen Befähigung der unter Ziff 1 der Zusatzbestimmungen gemeldeten Bediensteten, ergeht nach Aufnahme in die Vormerkliste besondere Verfügung.

3. Zu Abschnitt I Ziff 1:

Sämtliche im Schrankenwärterdienst verwendeten Beamten, also nicht nur Schrankenwärter, Bahnwärter und Oberbahnwärter, sind von den Dienststellen sofort, spätestens bis zum 1. 4. 1951, über das vorgesetzte Amt auf dem Vordruck nach Anlage 2 zu melden. Auch dieser Vordruck wird den in Frage kommenden Stellen besonders übersandt.

Leistet ein Beamter des Schrankendienstes keinen Dienst mehr und tritt er demnächst in den Ruhestand, so ist dieses in Spalte „Bemerkungen“ des Vordrucks zu vermerken.

Bewerbungen von Bediensteten, die z Z nicht im Schrankendienst beschäftigt werden, sind zwecklos und daher nicht vorzulegen. Bei Bedarf wird die Schrankenwärterlaufbahn besonders geöffnet.

Im Bedarfsfalle können noch Vordrucke Anlage 1 u 2 unter Fernsprecher 1643 K angefordert werden.

III. Betrieb und Fahrplan

200 Betriebsleistungsermittlung; hier: Kraftwagenleistungen, Lok- und Triebwagenleistungen, Zugleistungen, Rangierleistungen

31 B 51 Büz (ABl 23. 6. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf 1126, 1156, 1157/1950 und 86/1951

An alle Betriebsämter, Maschinenämter, Bahnhöfe und Bahnbetriebswerke des Bezirkes

Die Erfahrungsberichte über die **Abschnitte II** (Zugleistungen), **III** (Leistungen der Triebfahrzeuge) und **X** (Kraftwagenleistungen) der **VBL** sind 5 Tage früher, d i am 10. bzw 15. März 1951, **Frist!**

die Erfahrungsberichte über **Abschnitt VII B** (Rangierleistungen) der **VBL** hingegen 14 Tage später, d i am 29. März bzw 4. April 1951 vorzulegen. **Frist!**

Die Termine sind pünktlich einzuhalten.

201 Betriebsleistungsermittlung; hier: Rangierzeiten nach dem Zeitennachweis A und B

31 B 51 Büz (ABl 23. 6. 3. 51.)

Die nächste Ermittlung der Leistungen im Rangierdienst ist von den Bahnhöfen I.—IV. Klasse am 15. März 1951 nach den Bestimmungen des Abschnittes VII B der **VBL** (§ 31) durchzuführen.

Der Bedarf an Vordrucken ist den Dienststellen bereits zugegangen.

Die Zeitennachweise A und B sind spätestens am 5. Tage nach dem Aufnahmetag an die Lochkartenstelle einzusenden.

202 Fahrplandrucksachen

33 Fd 15 Bfdp (ABl 23. 6. 3. 51.)

In Ergänzung unsererer ABIVerf Nr 163 vom 23. 2. 1951 geben wir bekannt, daß bei der Neuauflage der Kursbücher

Nordwestdeutschland,
Südwestdeutschland,
Süddeutschland und
Westliches Deutschland,

Ausgabe vom 20. 5. 1951, die Omnibusfahrpläne nicht mehr in die Kursbücher eingearbeitet sind. Im amtlichen Taschenfahrplan sind sie jedoch noch enthalten.

Für obige Teilkursbücher wird der Omnibusfahrplan in Heftform, je Heft zu 0.20 DM, für das Kursbuch Westliches Deutschland ebenfalls in Heftform, je Heft zu 0.50 DM, herausgegeben.

Die Bedarfsanmeldung durch die Bahnhofskassen für die Verkaufsstücke kann mit der Kursbuchbedarfsanmeldung erfolgen. Ist diese Meldung bereits abgegeben, so ist der Bedarf besonders anzufordern.

Die Dienststücke der Omnibusfahrpläne gehen den Dienststellen unangefordert zu.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß zu gleicher Zeit in Heftform (Postkartenformat) die Reisefernfahrpläne (RFF) mit internationalen Verbindungen erscheinen.

Beschaffungspreis je Heft = 0.45 DM
Verkaufspreis „ „ = 0.50 DM

Dem Eisenbahnpersonal wird das Kursbuch „Westliches Deutschland“ wieder zum Sonderpreis von 3.—DM, aber nur unter der Voraussetzung abgegeben, daß dies nur zum persönlichen Zweck erworben wird. Bei der Bestellung ist der Vermerk „Zum Sonderpreis von 3.—DM“ anzugeben.

Bestellungen für obige Fahrplandrucksachen sind an das Drucksachenlager, AA Fd 15, zu richten.

IV. Verkehr

203 Behandlung von Zollsendungen auf dem Bestimmungsbahnhof 7 V 3 Vz (ABl 23. 6. 3. 51.)

Es kommt immer wieder vor, daß Zollgüter durch Bedienstete — besonders der kleineren Dienststellen — ausgeliefert werden, ohne daß die Sendungen dem für den Bestimmungsbahnhof zuständigen Zollamt vorgeführt werden. Da es in vielen Fällen nicht möglich ist, die Zollabgaben vom Empfänger nachträglich einzuziehen, muß die Eisenbahn als Warenführer für die nicht eintreibbaren Zollschulden haften. Da bei vorschriftswidriger Verfügung über das Zollgut ermäßigte Zollsätze oder Zollfreiheit nach einem Erlaß des Bundesministers für Finanzen nicht gewährt werden, hat die Deutsche Bundesbahn mitunter ganz erhebliche Zollbeträge zu bezahlen.

Die schuldigen Bediensteten führen oft als Entschuldigungsgrund an, daß das Gut oder der Frachtbrief keinen Zollgutbeklebezettel trug oder daß das Zollbegleitpapier gefehlt hat. Dies kann als Entschuldigungsgrund künftig nicht mehr gelten. Es ist deshalb notwendig, daß bei allen aus dem Ausland eingehenden Sendungen gewissenhaft geprüft wird, ob es sich um Zollgut oder um zollfreies Gut handelt. Zollfrei ist eine Sendung erst dann, wenn der Frachtbrief auf der Vorderseite mit einem Zollstempel (in der Regel ein runder Metallstempel) versehen ist (s. auch ZV Zoll § 46 (7)). In Zweifelsfällen muß beim zuständigen Zollamt angefragt werden. Befindet sich am Bestimmungsbahnhof kein Zollamt, so daß die Sendung auf ein Zollamt eines Unterwegsbahnhofs überwiesen werden mußte, so ist das Gut auf dem Unterwegsbahnhof anzuhalten und erst nach erfolgter Zollbehandlung nach dem Bestimmungsbahnhof weiterzusenden. Der Bestimmungsbahnhof darf das Gut keinesfalls ohne zollamtliche Abfertigung in den freien Verkehr dem Empfänger ausliefern.

Dienststellenleiter, Verkehrskontrolleure und Wanderlehrer werden ersucht, die beteiligten Bediensteten und ihre Ablöser laufend auf die richtige Behandlung der Zollgutsendungen hinzuweisen. Die Bestimmungen der ZV Zoll § 54 (6) und (7) und § 59 sind hierbei besonders zu beachten.

Bei Verstößen müssen die Schuldigen künftig stets zum Schadensersatz herangezogen werden.

204 Berichtigung der Ausführungsbestimmungen zu den GBV I (DV 605) 7 V 4 Vgb (ABl 23. 6. 3. 51.)

In den Ausführungsbestimmungen zu den GBV I (DV 605), gültig vom 1. 11. 1949 an, ist auf Seite 5 der Wortlaut des 1. Absatzes der Ziffer 10 b) wie folgt zu ändern:

„Die Möglichkeit, zum Tränken der Tiere in den Wagen Wasser am Zug bereit zu halten oder zum Überspritzen der Tiere abzugeben, besteht außerdem in“

Ferner ist im 2. Absatz der Ziffer 10 b) zu streichen: „Freudenstadt Hbf“

Vorzumerken auf der ersten Innenseite der AusfBest zu den GBV I (DV 605) als Berichtigung Nr. 2.

205 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (ABl 23. 6. 3. 51.)

Am 23. Februar 1951 wurde die Wdb 6/1951 über „RIV-Verkehr“ und am 24. Februar 1951 die Wdb 7/1951 über „Wiederverwendung und Leerrücklauf von Interfrigo-Wagen“ an alle Ämter, Bf, Ga, Ega, Uvst, EAW, Bw, Bww und Bv der Privatbahnen abgesandt.

Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen

206 Höflichkeit im Fernsprechverkehr

9 Vt 8 Awv (ABl 23. 6. 3. 51.)

Die Höflichkeit im Fernsprechverkehr läßt sehr viel zu wünschen übrig. Sie ist ein sehr wesentlicher Teil unseres Kundendienstes, der nicht unbeachtet bleiben darf. Es ist wenig verkehrswerbend, wenn sich z. B. eine Güterabfertigung bei telefonischem Anruf lediglich mit „Hier Güterabfertigung“, dazu meist ohne Ortsbezeichnung, oder mit „Hallo“ meldet. Wir erinnern deshalb an die Beachtung des § 10 der Fernsprechvorschrift (DV 480), nach der sich der angerufene Teilnehmer mit „Hier“ unter Nennung seiner Dienststelle, seiner Dienstbezeichnung und seines Namens zu melden hat.

Im Verkehr mit den Kunden der Bundesbahn genügt indes die Angabe der Dienststelle in Verbindung mit dem Namen des anrufenden oder angerufenen Teilnehmers.

Wir ersuchen, das Personal zu unterweisen.

207 Schlafwagenverkehr; hier: Schlafwagenübersicht ISG

9 Vt 6 Tpschl (ABl 23. 6. 3. 51.)

Die Übersicht über die Schlafwagenläufe des internationalen Verkehrs (Schlafwagenübersicht ISG), gültig für den Winterfahrplanabschnitt 1950/1951, ist erschienen und geht den Ämtern, den Bfn I. und II. Klasse sowie den selbständigen Fka unaufgefordert zu. Kleinere Dienststellen haben bei Bedarf Auskunft bei der nächsten größeren Fka einzuholen. Der Eingang ist zu überwachen. Die beteiligten Bediensteten, insbesondere das Abfertigungs- und Auskunftspersonal, haben sich mit den für ihren Bereich in Frage kommenden internationalen Schlafwagenläufen eingehend vertraut zu machen.

208 Unregelmäßigkeiten im Durchfahrverkehr (Transitverkehr); hier: Aussetzen von Wagenladungen

7 HV 6 Vü/Vub (ABl 23. 6. 3. 51.)

Es sind neuerdings wieder Klagen laut geworden, wonach der Durchgangsverkehr nicht sorgsam und pünktlich genug bedient wird.

Wir machen deshalb alle beteiligten Stellen darauf aufmerksam, daß über die Bestimmungen der GBV I § 50 hinaus alle Unregelmäßigkeiten im Transitverkehr nicht nur der Vü der ED (Ruf Nr 379), sondern in erster Linie auch der Laufüberwachung der Gbl Süd (Ruf Nr 952/5895, 9896 oder 1546 bis 1549) sofort fernmündlich zu melden sind. In den Meldungen über das Aussetzen von Wagen des Transitverkehrs aus Betriebsrücksichten ist stets die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sowie die Angabe des Absenders und Empfängers, Abgangs- und Bestimmungsbahnhof und Gutart anzugeben. Besonders wichtig ist vor allem die Angabe der Absender, da diese großen Wert auf Benachrichtigung durch die Gbl legen. Wiederholt wurde in letzter Zeit festgestellt, daß Ladungen im Verkehr Holland-Schweiz und Gegenrichtung ausgesetzt, aber weder der Vü der ED noch der Gbl Süd gemeldet worden waren. Künftig strengste Beachtung wird erwartet.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

209 Verzeichnis der Starkstromstoffe

— VdSt — (Dr.-Nr 259 92)

24 St 23 Stew (ABl 23. 6. 3. 51.)

Vorgang: ABl 101 vom 28. 11. 1950

Im Verzeichnis der Starkstromstoffe wurden die Seiten 263—282 verteilt. Durch ein Versehen der priv.

Druckerei wurden vorgeschriebene Korrekturen nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Unser Drucksachenlager wird die neuen Blätter der Seiten 263—282 in den nächsten Tagen nachliefern. Um einer Verwechslung vorzubeugen, sind die Blätter am Fuße mit dem Vermerk „2. Fertigung“ versehen. Der Eingang ist zu überwachen. Die neuen Blätter sind gegen die alten auszuwechseln.

VIII. Nachrichten

Handbücherei des Eisenbahnwesens

14 A 40 Abaa (Abl 23. 6. 3. 51.)

Das im Carl Röhrig-Verlag als Band III der Handbücherei des Eisenbahnwesens erschienene Buch

Eisenbahn-Verkehrsdienst

— Umfang 300 Seiten, Din A 5, Vorzugspreis für Eisenbahner 6.— DM, zahlbar in 3 Monatsraten — bringt in folgenden Hauptabschnitten einen zusammenfassenden Überblick über den gesamten Verkehrsdienst und die inneren Zusammenhänge der einzelnen Zweige des Verkehrsdienstes sowie den Ablauf der Dienstvorrichtungen:

- A Einleitung,
 - B Personen-, Reisegepäck-, Expresgut- und Leichenverkehr, Flugeisenbahnverkehr,
 - C Güterabfertigungsdienst,
 - D Güterbeförderungsdienst,
 - E Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstige Verwaltungsvorschriften,
 - F Ermittlungsdienst, Haftung, Entschädigungsanträge,
 - G Güterwagendienst,
 - H Güterkraftverkehr der Bundesbahn,
 - I Verkehrswerbung,
- Sachverzeichnis.

Bestellungen an den Vertrauensmann des Carl Röhrig-Verlags RS Otto Renner, Bücherei der ED Kar, Basa 420 oder beim Carl Röhrig-Verlag, Stade (Elbe), Poststr. 11/13.

Bei erwünschter Ratenzahlung müssen die Bestellungen außer Namen, Vornamen und Dienststelle noch die Dienstbezeichnung und Gehalts- bzw lohnzahlende Kasse enthalten.

Offene Dienstposten

(Abl 23. 6. 3. 51.)

Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Maschinentechnischer Prüfungsbeamter beim Prüfungsamt der ED Stuttgart — technische A 5-Rate — — Pr A 4 —	sofort	Dienstwohnung ist nicht vorhanden	15.3.1951	Bewerber dürfen nicht jünger als 35 Jahre und grundsätzlich nicht älter als 50 Jahre sein.
Schrankenwärterposten 269 a der Hauptbahn bei der Bm 1 Offenburg — EBA Offenburg — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung, bestehend aus 2 Zimmer, 1 Dachkammer und Küche kann erst nach Wegzug des bisherigen Inhabers bezogen werden. Stall und 320 qm Hausgarten vorhanden.	20.3.1951	
Weichenwärterposten beim Bf Kleinengstingen — EBA Tübingen — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung ist nicht vorhanden	20.3.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Weichenwärterposten beim Bf Hinterzarten — EBA Freiburg (Brsg) — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung (2 Zimmer, 1 Dachkammer und Küche) kann erst nach Wegzug des bisherigen Inhabers bezogen werden. Stall und 68 qm Gartenland vorhanden.	20.3.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
technischer Angestellter der Vergütungsgruppe III TO.A für „Entwurfsbearbeitung und statische Berechnungen“ beim Brückenbüro der ED K — — 2 P 48 —	sofort	—	15.3.1951	Bewerber können sich nur Statiker mit abgeschlossener Hochschulbildung für Brückenbau in Stahl und Beton, die in theoretischer und konstruktiver Hinsicht die Spannbetonbauweise, Verbundbauweise sowie die Schweißtechnik beherrschen. Eine spätere Übernahme des Angestellten in das Beamtenverhältnis kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Berichtigung:

Die im Amtsblatt 22/1951 ausgeschriebenen 2 techn A 7-Raten — 4 H P 47 — sind beim Brückenbüro der ED Kar zu besetzen.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe